

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.09.2026 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 2442,2042 ha

Dies entspricht 5731 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2026 Gemeinde Mönkebude 41.625,38 Euro

41.625,38 Euro / 5731 GE = 7,26 Euro/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,64 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit 7,90 Euro

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 2,6547 ha

Dies entspricht 8 Gebühreneinheit (GE)

Gesamtbeitrag für 2026 der Gemeinde Mönkebude 14,63 Euro

14,63 Euro / 8 GE = 1,82 Euro/GE

zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,64 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = 2,46 Euro

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Mönkebude 423,9571 ha

Gesamtbeitrag SW Mönkebude 8.661,44 Euro

Hebesatz **20,43 Euro/ha**

Einzugsgebiet SW Leopoldshagen 637,3923 ha

Gesamtbeitrag SW Leopoldshagen 5.653,67 Euro

Hebesatz **8,87 Euro/ha**

Einzugsgebiet Deich Mönkebude	272,2077 ha
Gesamtbeitrag Deich Mönkebude	5.548,26 Euro
Hebesatz	20,38 Euro/ha

Einzugsgebiet Deich Leopoldshagen	1,5807 ha
Gesamtbeitrag Deich Leopoldshagen	26,98 Euro
Hebesatz	17,07 Euro/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	31.729,39 Euro
Sachkosten	3.172,94 Euro
Gemeinkosten	6.345,88 Euro
Verwaltungskosten	41.248,21 Euro

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.432,5406 ha

davon Gemeinde Mönkebude 2.444,8589 ha (2.442,2042 Haffküste + 2,6547 Landgraben)

27.432,5406 ha : 100 % = 2444,8589 ha : x

X = 8,91 %

8,91 % von 41.248,21 Euro = 3.675,22 Euro

3.675,22 Euro / 5739 GE

(5731 Haffküste + 8 Landgraben) = 0,64 Euro/GE

Artikel 2

Lesefassung

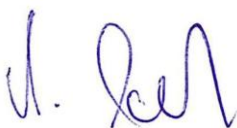
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ tritt zum 01.01.2027 für 2027 in Kraft.

Mönkebude, 04.09.2026



Schubert
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.